

VA im Fokus – 02/2024

Gesetzliche Änderungen im Versorgungsausgleichsrecht geplant

Am 23.07.2024 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Referentenentwurf veröffentlicht. Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ sollen unter anderem das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) und entsprechende Vorschriften im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geändert werden.

Zu beachten ist, dass es sich (lediglich) um einen Referentenentwurf der Regierung handelt. Inwieweit dieser tatsächlich zum Gesetz wird, wird das parlamentarische Verfahren in den nächsten Monaten zeigen.

I. Hintergrund

Werden im Versorgungsausgleichsverfahren auszugleichende Anrechte vom Gericht übersehen, von den Beteiligten vergessen oder bewusst verschwiegen, so sind sie nach geltender Rechtslage von der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfasst und können damit derzeit grundsätzlich nicht nachträglich geltend gemacht werden.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung der Beteiligten sowie aufgrund des Halbteilungsgrundsatzes sollen vergessene, verschwiegene oder übersehene Anrechte ausgeglichen werden können.

Auf Grund von Rückmeldungen aus der Praxis werden zudem notwendige Anpassungen in den Verfahrensvorschriften des Versorgungsausgleichsrechts vorgeschlagen.

II. Ausgleichsmöglichkeit für „übergangene Anrechte“ im Versorgungsausgleichsgesetz

Bei diesen geplanten Änderungen im Versorgungsausgleichsrecht geht es darum, dass Anrechte, die vergessen, verschwiegen oder übersehen worden sind (übergangene Anrechte), nachträglich im Rahmen der schuldrechtlichen Ausgleichsrente berücksichtigt werden können.

Hierfür soll § 20 Abs. 1 VersAusglG dahingehend ergänzt werden, dass übergangene Anrechte als nicht ausgeglichen gelten.

Der Anspruch soll ab Inkrafttreten des Gesetzes auch für Anrechte gelten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes übergangen wurden. Eine Zahlung von Renten für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes soll aber nicht verlangt werden können. Diese Übergangsregelungen sollen in einem neuen § 55 VersAusglG normiert werden.

III. Änderungen im Verfahrensrecht des Versorgungsausgleichs

Im FamFG sollen zwei Vorschriften zum Versorgungsausgleich ergänzt werden.

1. § 224 Abs. 3 FamFG bestimmt, dass in der Beschlussformel ausdrücklich festzustellen, dass ein Wertausgleich bei der Scheidung wegen (Teil)Ausschlusses des Versorgungsausgleichs, Geringfügigkeit oder grober Unbilligkeit nicht stattfindet.

Michael R. A. Lange
Osterather Straße 42, 50739 Köln

Diese Vorschrift soll inhaltlich dahingehend ergänzt werden, dass dies auch für die Fälle von § 19 Abs. 3 (Zusammentreffen in- und ausländischer Ausgleichsrechte der beiden Ehegatten) und von § 31 Abs. 2 Satz 1 (ein Ehegatte stirbt nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich) VersAusglG gilt. Darüber sind formelle Anpassungen geplant.

2. § 227 FamFG sieht für die Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung sowie für Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich jeweils eine Abänderungsmöglichkeit vor und normiert hierfür die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen.

Um die Vorschrift eindeutiger zu gestalten, soll § 227 Abs. 1 FamFG dahingehend ergänzt werden, dass sie nicht nur für die Abänderung einer Entscheidung, sondern auch für solche einer Vereinbarung über Ausgleichsansprüche nach Scheidung gilt.

§ 227 Abs. 2 FamFG soll eindeutiger künftig nur für den Wertausgleich bei der Scheidung gelten.

IV. Geplanter weiterer Zeitablauf und zusätzliche Informationen zum aktuellen Stand

Nach vor Veröffentlichung erfolgter Ressortabstimmung geht der Referentenentwurf nun in die Abstimmung mit den Verbänden.

Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht vor dem Jahr 2025 zu rechnen.

Informationen zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens veröffentlicht das BMJ unter

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_FamFG_Aenderung.html

Den Referentenentwurf und eine Synopse vom geltenden und nach dem Referentenentwurf geplanten neuen Recht finden Sie unter den folgenden Links. Dabei wurden die für das Versorgungsausgleichsrecht maßgebliche Passagen zum leichteren Auffinden gelb unterlegt.

Referentenentwurf: [https://www.darmstaedter-kreis.de/va_fokus/2024_07_24_RefE_'FamFG-Änderungen'_ \(markiert\).pdf](https://www.darmstaedter-kreis.de/va_fokus/2024_07_24_RefE_'FamFG-Änderungen'_ (markiert).pdf)

Synopse: [https://www.darmstaedter-kreis.de/va_fokus/2024_07_24_RefE_'FamFG-Änderungen'_ - Synopse \(markiert\).pdf](https://www.darmstaedter-kreis.de/va_fokus/2024_07_24_RefE_'FamFG-Änderungen'_ - Synopse (markiert).pdf)

Über die weiteren Entwicklungen wird der Darmstädter Kreis jeweils zeitnah informieren.

Köln im Juli 2024

Michael R. A. Lange

Michael R. A. Lange
Osterather Straße 42, 50739 Köln